

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn der Lieferant sie bei der Annahme für anwendbar erklärt und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dies in seinen Bedingungen ausschließt. Auch in der Annahme der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn die von uns schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so haben die übrigen Bestimmungen im Einzelnen gleichwohl Gültigkeit. Regelungslücken sind durch Auslegung zu schließen, was nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlicher Zielrichtung unserer Einkaufsbedingungen zu geschehen hat. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Jede Bestellung ist unverzüglich bzw. bis zu dem von Indunorm angegebenen Termin unter Angabe unserer Bestelldaten, des verbindlichen Liefertermins und eines verbindlichen Festpreises zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Rahmenbestellung oder Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden Indunorm nur, wenn sie von Indunorm schriftlich bestätigt wurden. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Sind unserer Bestellung Zeichnungen oder technische Spezifikationen beigelegt, hat der Lieferant diese auf Übereinstimmung zu überprüfen und uns im Falle von Unstimmigkeiten unverzüglich zu informieren.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Indunorm keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Bei beanstandeten Rechnungen ist das Eingangsdatum der berichtigten Rechnung maßgebend. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen seitens Indunorm innerhalb 21 Tagen nach Zugang der Lieferung beziehungsweise Erbringung der Leistung und nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 4% Skonto vom Netto-Rechnungsbetrag oder binnen 60 Tagen netto, jeweils nach unserer Wahl. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Solange Mängel der Lieferung und Leistung nicht restlos beseitigt sind, ist Indunorm berechtigt, den Rechnungsbetrag bis zur vollständigen Höhe zurückzubehalten.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung/Leistung fällig gewesen wäre.

Sind ausnahmsweise keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt gegebenen Listenpreise des Lieferanten mit den oben genannten Abzügen. Jeder Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten. Diese Gefahr, auch die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur vertragsgemäßen Ablieferung an der von Indunorm gewünschten Versandanschrift bzw. Versendungsstelle ausschließlich beim Lieferanten.

Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten für Verpackungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit trägt der Lieferant alle Kosten für die Einlagerung, den Rücktransport und die Entsorgung.

4. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Indunorm genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle, sofern die Lieferung zu diesem Zeitpunkt vertragsgerecht erfolgt ist oder Indunorm die Lieferung als rechtzeitig erbracht bestätigt. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant Indunorm dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder ist aus Sicht von Indunorm diese Verzögerung nicht hinnehmbar, so ist Indunorm ohne Angabe von Gründen berechtigt, entweder von Teilen der vereinbarten Lieferung oder vom Vertrag insgesamt zurückzutreten, ohne dass der Lieferant irgendwelche Rechte hieraus herleiten könne. Vor Ausspruch des Rücktritts hat Indunorm dem Lieferanten nur dann eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, wenn kein Liefertermin vereinbart war. Indunorm ist darüber hinaus berechtigt, schon vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung den Rücktritt zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen hierfür eintreten werden. Bei Fristüberschreitungen sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung eine Schadenspauschale von 1% des Rechnungsbetrages als Vertragsstrafe, höchstens jedoch in Höhe von 10% des Gesamtwertes des Auftrags zu berechnen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unsererseits bleibt davon unberührt. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

Bei vorzeitiger Lieferung steht Indunorm das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Teillieferungen akzeptiert Indunorm nur nach ausdrücklicher Vereinbarung, bei vereinbarten Teillieferungen ist im Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Indunorm bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen sind unbeschadet der Mängelhaftungsrechte seitens Indunorm nur bei schriftlicher Einwilligung möglich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Fertigungsstandortes oder Fertigungsverfahren.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

5. Mängelhaftung

5.1 Garantie

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Komponenten und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsorganisationen, Fachverbänden und den EU-Normen entsprechen. Sämtliche Produkteigenschaften bestimmen sich nach den EU-Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, sowie nicht andere Normen mit Indunorm ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine EU-Normen oder Werkstoffdatenblätter bestehen oder keine Gültigkeit mehr haben, gelten die entsprechenden DIN-Normen oder mangels solcher der Handelsbrauch, sofern diese nicht hinter dem neusten Stand der Technik zurückbleiben. Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation bestimmen sich nach den EU-Richtlinien und den EU-Mitgliedsstaaten, in die das Produkt verkauft wird. Bezugnahmen des Lieferanten auf Normen, Werkstoffdatenblätter oder Werkprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maße und Verwendbarkeit werden gegenüber Indunorm seitens des Lieferanten ausdrücklich garantiert.

5.2 Abweichung, Bedenken

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung seitens Indunorm rechtzeitig einzuholen. Die Vertragspflichten des Lieferanten werden durch eine solche Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Indunorm gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unter Angaben von Gründen Indunorm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Mängel

Indunorm ist zur Untersuchung der Ware und Öffnung der Verpackungen nicht verpflichtet. Durch Zahlung der Rechnung wird kein Anerkenntnis insoweit erklärt, dass die Ware bestellt, vollständig oder mängelfrei ist, auf Mängelhaftungsansprüche sowie auf die Rechte aus verspäteter Lieferung wird nicht verzichtet.

Alle Qualitätsmängel, Mengen- und Maßdifferenzen gelten als versteckte Mängel und verpflichten den Lieferanten zur Mängelhaftung, auch wenn solche Mängel erst durch den Endabnehmer von Indunorm festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.4 Mängelhaftungsansprüche

Indunorm hat im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mangelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten der Hin- und Rücksendung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat Indunorm das Recht, auch weiterhin Nacherfüllung zu verlangen. Der Lieferant kann die von Indunorm gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf Seiten Indunorm auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Lieferant Indunorm die unverhältnismäßigen Kosten schriftlich nachweist. Kommt der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb von Indunorm zu nennender angemessener Frist nicht nach, ist Indunorm berechtigt, entweder auf Kosten des Lieferanten die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. Indunorm kann auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen, soweit auch hiernach ein Minderwert verbleibt. Schadensersatzansprüche auf Seiten Indunorm bleiben hiervon unberührt.

5.5 Mängelhaftungsfrist, Verjährung

Die Mängelhaftungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an Indunorm oder den von Indunorm benannten Dritten bzw. der benannten Empfangs- / Verwendungsstelle, sofern kein späterer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt 3 Jahre, jedoch 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern es sich um Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen Vorschriften.

5.6 Gesetzliche Bestimmungen zum Mängelhaftungsrecht

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten ansonsten oder ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen.

5.7 Produkthaftung, Rückrufkosten

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, eine entsprechende Produkthaftungsversicherung mit ausreichender Deckung zu unterhalten. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen zu Einsicht vorzulegen. Stehen Indunorm weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

5.8 Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese bei Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

6. Patente/ Schutzrechte

Der Lieferant wird uns und unsere Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer dieses Vertrages freihalten von allen Schäden und Kosten (einschließlich entgangenem Gewinn, Gebrauchsentszug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten etc.), die uns oder unseren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Lieferanten zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird uns und unseren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden unverzüglich ersetzen. Sollten Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen unsere Kunden oder uns geltend gemacht werden, wird der Lieferant hierüber informiert werden, mit der Aufforderung, dass dieser alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf eigene Kosten einleitet. Wir können vom Lieferanten für erwartete Auslagen und Schäden angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Sollten wir als Folge der Anspruchstellung daran gehindert sein, irgendwelche der vom Lieferanten zu liefernden Teile zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, uns von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, wird der Lieferant unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf unseren Wunsch die gelieferten Gegenstände in einer Weise verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt.

7. Werkzeuge, Formen, Beistellungen

Von uns dem Lieferanten überlassene Werkzeuge, Formen und Beistellungen (Materialien) verbleiben in unserem Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns oder von uns beauftragten Dritten die Werkzeuge, Formen und Beistellungen herauszugeben, wenn er vertragliche Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Werkzeugen, Formen und Beistellungen ist ausgeschlossen. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und des Abhandenkommens beigestellter Werkzeuge, Formen und Materialien geht mit der Übergabe auf den Lieferanten über.

8. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen dürfen vom Lieferanten weder weiter verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat uns alle Nutzungen, die er aus der Verletzung dieser Verpflichtungen zieht, herauszugeben sowie jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9. Verbot der Unterbeauftragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

10. Forderungsabtretung

Die Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Indunorm zulässig.

11. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis die von Indunorm genannte Versandstelle. Ansonsten ist Erfüllungsort Duisburg.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle eventuell aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Duisburg.

13. Anwendbares Recht

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht hat nur Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich schriftlich seitens Indunorm bestätigt wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

September 2021

Indunorm Bewegungstechnik GmbH